



Bürgerbeteiligung und Akzeptanz: Finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen an WEA – Rechtlicher Rahmen und Vorschläge zur Weiterentwicklung

Linstow, 08.11.2018



Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien einschließlich der Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ 1989 bis 1995 Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL)
- ▶ 1996 bis 1997 Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ 1995 bis 1997 Referendariat am OLG Karlsruhe
- ▶ 1997 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 2001 Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt bei BBH und seit 2006 Partner

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de



Agenda

1. Problemstellung
2. Lösungsansätze im Überblick
3. Finanzielle Beteiligungen an Windenergie-**Unternehmen**
4. Finanzielle **Gewinn**beteiligung: Gewinnabschöpfung
5. Akzeptanzsteigerung durch **technische** Verbesserungen



1. Problemstellung: Akzeptanzprobleme

1. Auf absehbare Zeit brauchen wir **starken Zubau** von WEA, um Energiewende erfolgreich umsetzen zu können
2. **Abnehmende Akzeptanz** bei WEA?
 - Negative externe Effekte vor allem für die **lokale Bevölkerung** am Standort: Lärm, Schattenwurf, visuelle Beeinträchtigungen, Diskoeffekt
 - **Verteilungsfragen**: Gewinne verbleiben häufig bei Vorhabenträger (und Anlagenbetreiber) und Grundstückseigentümern und eher selten bei der lokalen Bevölkerung, zudem lokale Kosten wie steigende Netzentgelte
 - Zudem: **Kosten** der Energiewende als **gesellschaftliches Akzeptanzproblem** (Lösung: u.a. Umgestaltung des EEG-Umlagemechanismus: teilweise Steuerfinanzierung?)



2. Lösungsansätze im Überblick

1. Akzeptanzsteigerung kann erfolgen über

- Bürgerbeteiligung als Beteiligung an den örtlichen **planerischen Entscheidungsprozessen**: Insbesondere Anwohner sollten früher und transparenter an der Planung von Windenergieanlagen beteiligt werden (u.a. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Änderungen im BImSchG-Verfahren)
- Finanzielle Beteiligung am **Unternehmen**: Unternehmensbeteiligung durch Bürger oder Kommunen
- Finanzielle Beteiligung am **Unternehmensgewinn**: Gewinnabschöpfungsinstrumente zugunsten von Kommunen
- **Technische Verbesserungen**: z.B. bedarfsg. Nachtkennzeichnung

*Literaturempfehlung: „Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie?“
(Agora Energiewende, 1/2018)*



Finanzielle Beteiligung an WEA-Unternehmen

1. Aktueller Rechtsrahmen:

- § 36g EEG (Bürgerenergiegesellschaften): Abs. 3 S. 4 3. b) sieht vor:
 - „... die **Gemeinde**, in der die geplanten WEA errichtet werden sollen, oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine **finanzielle Beteiligung** von **10 %** an der BEG hält oder der entsprechenden Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der BEG angeboten worden ist...“
- **Bürgerbeteiligungsgesetz M/V:**
 - Danach müssen Investoren und Projektträger **Kommunen** und deren **Bewohnern** im Fünf-Kilometer-Umkreis von Windparks 20 Prozent (**10%/10%**) der Gesellschafteranteile zum Kauf anbieten. Alternativ sind verbilligte Stromtarife für die betroffene Region, **Ausgleichsabgaben** an die Kommunen oder besondere, gesicherte **Spareinlagen** für Bürger möglich.



Finanzielle Beteiligung an WEA-Unternehmen

2. Windenergie-Dividende Hessen

- Kommunen profitieren zu 20 % an jährlichen Pachten der Landesforstbehörde
- Voraussetzung: WEA im Hessenforst ist bis zu 1 km von der Gemarkungsgrenze oder bis zu 2 km von der geschlossenen Wohnbebauung entfernt, die nicht selbst von der WEA profitiert

3. 10 H-Regelung in Bayern

- Regelung ist bekannt: keine Außenbereichsprivilegierung, Bebauungsplan nötig
- „Hebel“ für planerische Beteiligung in finanzielle Beteiligung umzumünzen
- So wird die Regelung aber nicht gelebt: Regelung zur Projektverhinderung

4. Daneben: **Freiwillige Beteiligungsmöglichkeiten: u.a.** BEG von Projektentwicklern, Beteiligungsangebote an lokale Bürger oder Gemeinden, Fondslösungen, Mitarbeitermühlen,...



Finanzielle Gewinnbeteiligung: Gewinnabschöpfung durch Kommunen

- Bundesweite **Sonderabgabe für neue WEA** durch Regelung im EEG
- **Einmalzahlung** bei Inbetriebnahme:
 - Höhenentgelt: 100 Euro pro Meter der Gesamthöhe WEA
 - Anlagenleistungsentgelt: 6.000 Euro pro MW installierter Leistung
- Laufende Zahlung während des **Betriebs**:
 - Höhenentgelt: 10 Euro pro Meter der Gesamthöhe
 - Strommengenentgelt: 0,0004 Euro je erzeugter Kilowattstunde
- Anspruchsberechtigt: **Kommunen** gemäß Anteil ihres Gemeindegebiets an der Kreisfläche aus einem **Radius von 20 -fachen Gesamthöhe** um den WEA-Standort
- ggf. **Zweckbindung**: Bürgerprojekte in der Standortgemeinde
- bei Nichtbeachtung: Wegfall Vergütung nach EEG

(IKEM/BBH-Vorschlag, Projekt der Agora Energiewende, 1/2018)

Finanzielle Gewinnbeteiligung: Gewinnabschöpfung durch Kommunen



1. Gewerbesteuer

- Spezieller **Zerlegungsmaßstab** zwischen Standort- und Firmensitzgemeinde von Windenergieanlagen (aktuell 70 % Standortgemeinde zu 30 % Firmensitzgemeinde) könnte zugunsten der Standortgemeinde verschoben werden, zudem Regelung zur bevorzugten Behandlung im kommunalen **Finanzausgleich**.

2. Grundsteuer

- Beteiligung der Standortgemeinden auch über die Grundsteuer möglich. Finanzielle Belastung träge **Grundstückseigentümer**. Standortgemeinden können von diesem Ansatz profitieren, wenn mit Windkraftanlagen bestückte Grundstücke **nicht mehr als unbebaute Gebäude** eingestuft werden müssen oder der **Einheitswert** für Grundstücke mit Windkraftanlagen **erhöht** wird.

Akzeptanzsteigerung durch technische Verbesserungen



1. Pflicht zur Installation von **bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung**:
 - **§ 9 Abs. 8 EEG** (RefE Energiesammelgesetz v. 31.10.18) enthält entsprechende Verpflichtung für WEA an Land und auf See.
 - Diese Pflicht gilt für Anlagen, die *nach* dem Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes in Betrieb gegangen sein werden, ab dem **01.01.2020**
 - und für Anlagen, die *vor* dem Inkrafttreten in Betrieb gegangen sind, ab dem **01.01.2021**.
 - Pflicht kann durch eine Einrichtung zur Nutzung von **Transpondersignalen von Luftverkehrsfahrzeugen** erfüllt werden („drastische Kostenvorteile“ gegenüber aktueller Radarlösung). Nach Anpassung der Allg. VW-Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind diese auch zulässig.
 - BNetzA kann **Ausnahmen** (für kleine Windparks) zulassen, wenn Pflichterfüllung wirtschaftlich unzumutbar.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock,
Mag. rer. publ., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40 -96
martin.altrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de